

TE Vwgh Erkenntnis 2009/7/23 2008/05/0228

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.07.2009

Index

L37154 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Oberösterreich;

L81704 Baulärm Umgebungslärm Oberösterreich;

L82000 Bauordnung;

L82004 Bauordnung Oberösterreich;

L82304 Abwasser Kanalisation Oberösterreich;

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG);

Norm

BauO OÖ 1994 §29 Abs1;

BauRallg;

B-VG Art10 Abs1 Z10;

B-VG Art15 Abs1;

1. B-VG Art. 10 heute
2. B-VG Art. 10 gültig ab 01.01.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2019
3. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
4. B-VG Art. 10 gültig von 01.08.2016 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2016
5. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2013
6. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2013
7. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.2014 bis 30.04.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
8. B-VG Art. 10 gültig von 01.05.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2013
9. B-VG Art. 10 gültig von 01.07.2012 bis 30.04.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
10. B-VG Art. 10 gültig von 01.04.2012 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 12/2012
11. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.2012 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2011
12. B-VG Art. 10 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2008
13. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.2008 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2008
14. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2005
15. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2004
16. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
17. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/1999
18. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 1013/1994
19. B-VG Art. 10 gültig von 01.07.1994 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 508/1993

20. B-VG Art. 10 gültig von 31.07.1993 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 508/1993
 21. B-VG Art. 10 gültig von 01.05.1993 bis 30.07.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 276/1992
 22. B-VG Art. 10 gültig von 01.05.1993 bis 30.04.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 565/1991
 23. B-VG Art. 10 gültig von 06.06.1992 bis 30.04.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 276/1992
 24. B-VG Art. 10 gültig von 01.07.1990 bis 05.06.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 445/1990
 25. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.1989 bis 30.06.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
 26. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.1985 bis 31.12.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 490/1984
 27. B-VG Art. 10 gültig von 01.07.1983 bis 31.12.1984 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 175/1983
 28. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.1975 bis 30.06.1983 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 29. B-VG Art. 10 gültig von 29.05.1974 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 287/1974
 30. B-VG Art. 10 gültig von 22.01.1969 bis 28.05.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 27/1969
 31. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.1961 bis 21.01.1969 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 148/1960
 32. B-VG Art. 10 gültig von 17.12.1958 bis 31.12.1960 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 271/1958
 33. B-VG Art. 10 gültig von 31.12.1954 bis 16.12.1958 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 8/1955
 34. B-VG Art. 10 gültig von 19.12.1945 bis 30.12.1954 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 35. B-VG Art. 10 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. B-VG Art. 15 heute
 2. B-VG Art. 15 gültig von 19.07.2024 bis 18.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2024
 3. B-VG Art. 15 gültig ab 19.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 41/2026
 4. B-VG Art. 15 gültig von 27.02.2024 bis 18.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2024
 5. B-VG Art. 15 gültig von 01.02.2019 bis 26.02.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2019
 6. B-VG Art. 15 gültig von 01.01.2014 bis 31.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 15 gültig von 01.09.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 8. B-VG Art. 15 gültig von 01.09.2012 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 49/2012
 9. B-VG Art. 15 gültig von 01.07.2012 bis 31.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 10. B-VG Art. 15 gültig von 01.10.2011 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2011
 11. B-VG Art. 15 gültig von 01.01.2004 bis 30.09.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 12. B-VG Art. 15 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/1999
 13. B-VG Art. 15 gültig von 01.07.1983 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 175/1983
 14. B-VG Art. 15 gültig von 28.04.1975 bis 30.06.1983 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 316/1975
 15. B-VG Art. 15 gültig von 01.01.1975 bis 27.04.1975 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 16. B-VG Art. 15 gültig von 21.07.1962 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 205/1962
 17. B-VG Art. 15 gültig von 18.07.1962 bis 20.07.1962 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 215/1962
 18. B-VG Art. 15 gültig von 01.01.1961 bis 17.07.1962 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 148/1960
 19. B-VG Art. 15 gültig von 19.12.1945 bis 31.12.1960 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 232/1945
 20. B-VG Art. 15 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Senatspräsidentin Dr. Giendl und die Hofräte Dr. Pallitsch, Dr. Handstanger, Dr. Hinterwirth und Dr. Moritz als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Zykan, über die Beschwerde 1. der

E R, 2. des DDr. K R, beide in Steyr, beide vertreten durch Rechtsanwälte Grassner, Lenz, Thewanger & Partner in 4020 Linz, Südtirolerstraße 4-6, gegen den Bescheid der Oberösterreichischen Landesregierung vom 23. September 2008, Zl. IKD(BauR)-014000/2- 2008-Be/Wm, betreffend Einwendungen gegen ein Bauvorhaben (mitbeteiligte Parteien: 1. E GmbH in Linz, vertreten durch Holme und Weidinger, Rechtsanwälte OG in 4600 Wels, Dr. Koss-Straße 3,

2. Stadt Steyr in 4402 Steyr, Stadtplatz 27), zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Die Beschwerdeführer haben insgesamt dem Land Oberösterreich Aufwendungen in der Höhe von EUR 610,60 und

der erstmitbeteiligten Partei Aufwendungen in der Höhe von EUR 1.106,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Das Kostenmehrbegehren der erstmitbeteiligten Partei und das Kostenbegehren der zweimitbeteiligten Stadtgemeinde werden abgewiesen.

Begründung

Die erstmitbeteiligte Bauwerberin beantragte mit Eingabe vom 12. September 2007 die Erteilung einer Baubewilligung für die Errichtung einer Umspannstation auf dem als "Bauland - eingeschränkt gemischtes Baugebiet" gewidmeten Grundstück Nr. 939/4, KG Steyr, mit einer Gesamthöhe von maximal 6,3 m und den Ausmaßen von 23,8 m Länge und 14,5 m Breite.

Die Beschwerdeführer sind je zur Hälfte Eigentümer des von der nächstgelegenen Grundgrenze des zu bebauenden Grundstückes weniger als 50 m entfernt liegenden Grundstückes Nr. 899/5, KG Steyr.

Die Beschwerdeführer wendeten u.a. ein, dass das Vorhaben der Flächenwidmung widerspreche, weil darin Dauerarbeitsplätze vorgesehen seien, und von diesem eine unzumutbare Belastung der Nachbarn mit elektrischer Strahlung (Elektrosmog) ausgehe.

Mit Bescheid des Magistrates der Stadt Steyr vom 8. November 2007 wurde die beantragte Baubewilligung unter Vorschreibung von Nebenbestimmungen erteilt.

Die dagegen erhobene Berufung der Beschwerdeführer wurde mit Bescheid des Stadtsenates der Stadt Steyr vom 11. April 2008 abgewiesen. Zum Einwand, dass mit Emissionen zu rechnen sei, führte die Berufungsbehörde aus, dass Elektrizitätsanlagen wie die geplante Umspannanlage auch einer baubehördlichen Bewilligung bedürften, weil die elektrizitätsrechtliche Bewilligung nach den Landes-Starkstromwegegesetzen die baurechtlichen Gesichtspunkte nicht zur Gänze miterfasse (Hinweis auf das hg. Erkenntnis vom 29. August 1995, Zl. 95/05/0168). Den Baubehörden obliege aber nur mehr im Rahmen ihrer Restkompetenz zu prüfen, ob die bauliche Anlage den einschlägigen baurechtlichen Bestimmungen entspreche. Auf Grund des eingeholten Gutachtens des bautechnischen Amtssachverständigen ergebe sich, dass im Beschwerdefall die geltenden baurechtlichen und raumordnungsrechtlichen gesetzlichen Bestimmungen eingehalten würden.

Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid wurde der dagegen erhobenen Vorstellung der Beschwerdeführer keine Folge gegeben und festgestellt, dass die Beschwerdeführer durch den angefochtenen Bescheid in ihren Rechten nicht verletzt werden. Die hier maßgebliche Widmung "gemischtes Baugebiet" gewähre den Nachbarn einen gewissen Immissionsschutz, weshalb die Baubehörden zu Recht die fehlende Widmungskonformität des gegenständlichen Bauvorhabens geprüft hätten. Auf Grund der vorliegenden Flächenwidmung "gemischtes Baugebiet, eingeschränkt" sei an Hand der § 21 Abs. 1 und 2 Z. 5 und § 22 Abs. 5 Z. 1 und 3 Oö. Raumordnungsgesetz die Widmungskonformität des Bauvorhabens zu prüfen gewesen. Die im gemischten Baugebiet zulässigen Betriebstypen seien in der Anlage 1 zur Oö. Betriebstypenverordnung 1997 mit "M" ausgewiesen. In der Anlage 1 zur Oö. Betriebstypenverordnung 1997 seien jedoch Umspannstationen nicht enthalten, weshalb grundsätzlich eine betriebstypologische Beurteilung zur Ermittlung der Widmungskonformität des Bauvorhabens gemäß § 1 Abs. 3 und 4 der Oö. Betriebstypenverordnung 1997 nach Maßgabe der für Umspannstationen herkömmlichen baulichen Anlagen und maschinellen Einrichtungen sowie nach Maßgabe der von solchen üblicherweise ausgehenden Emissionen, wie Lärm, Ruß, Staub, Geruch, Dämpfe, Gase, Explosivstoffe oder Erschütterungen, notwendig wäre, soweit nicht andere Bestimmungen die Widmungskonformität begründeten. In den Entscheidungen der Baubehörden werde zwar auf die im Vorprüfungsverfahren festgestellte Widmungskonformität verwiesen, von einer betriebstypologischen Untersuchung des gegenständlichen Bauvorhabens hätten die Baubehörden jedoch nur dann absehen können, wenn das gegenständliche Einreichprojekt einen widmungsneutralen Bau im Sinne des § 27a Abs. 1 Oö. Bauordnung 1994 darstellte. Der Landesgesetzgeber habe im Ausschussbericht zu dieser Gesetzesstelle festgehalten, dass aus derzeitiger Sicht als widmungsneutrale Bauten zumindest jedenfalls alle Gebäude der im § 1 Abs. 3 Z. 5 und 6 Oö. Bauordnung 1994 umschriebenen Anlagen einzustufen seien. Das gegenständliche Bauvorhaben betreffe zweifellos das Gebäude einer Anlage, die der Leitung und Umformung von Energie diene (§ 1 Abs. 3 Z. 5 Oö. Bauordnung 1994). Das vorliegende Bauvorhaben sei somit ein widmungsneutraler Bau und damit widmungskonform, zumal im Flächenwidmungsplan und im Bebauungsplan kein Ausschluss von derartigen Bauten für das Baugrundstück vorgesehen sei. Es seien daher von den Baubehörden in

betriebstypologischer Hinsicht keine weiteren Ermittlungsschritte zu setzen gewesen. Der Einwand der fehlenden Widmungskonformität sei daher unbegründet. Das bewilligte Gebäude erzeuge keine Immissionen durch Elektromog, solche würden nur durch die Umspannanlage selbst bewirkt. Die Umspannanlage sei jedoch als Anlage im Sinne des § 1 Abs. 3 Z. 5 Oö. Bauordnung 1994 vom Anwendungsbereich dieses Landesgesetzes ausgenommen, weshalb mangels Baubewilligungspflicht nach der Oö. Bauordnung 1994 auch dieser Einwand unzulässig sei. Auf Grund der Widmungsneutralität des Bauvorhabens im Sinne des § 27a Abs. 1 Oö. Bauordnung 1994 erübrige sich ein weiteres Eingehen auf die Vorgaben eines Bebauungsplanes bzw. Stadtregulierungsplanes. Da eine Umspannanlage gemäß § 1 Abs. 3 Z. 5 Oö. Bauordnung 1994 nicht von den baurechtlichen Bestimmungen erfasst sei, habe der Einwand eines Gefahrenpotenzials auf Grund der Nachbarschaft derartiger Anlagen im baubehördlichen Verfahren keine Relevanz. Demnach sehen auch die baurechtlichen Vorschriften keine subjektiv-öffentlichen Nachbarrechte auf Schutz vor Gefahren einer Umspannanlage vor. Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid wurde der dagegen erhobenen Vorstellung der Beschwerdeführer keine Folge gegeben und festgestellt, dass die Beschwerdeführer durch den angefochtenen Bescheid in ihren Rechten nicht verletzt werden. Die hier maßgebliche Widmung "gemischtes Baugebiet" gewähre den Nachbarn einen gewissen Immissionsschutz, weshalb die Baubehörden zu Recht die fehlende Widmungskonformität des gegenständlichen Bauvorhabens geprüft hätten. Auf Grund der vorliegenden Flächenwidmung "gemischtes Baugebiet, eingeschränkt" sei an Hand der Paragraph 21, Absatz eins und 2 Ziffer 5 und Paragraph 22, Absatz 5, Ziffer eins und 3 Oö. Raumordnungsgesetz die Widmungskonformität des Bauvorhabens zu prüfen gewesen. Die im gemischten Baugebiet zulässigen Betriebstypen seien in der Anlage 1 zur Oö. Betriebstypenverordnung 1997 mit "M" ausgewiesen. In der Anlage 1 zur Oö. Betriebstypenverordnung 1997 seien jedoch Umspannstationen nicht enthalten, weshalb grundsätzlich eine betriebstypologische Beurteilung zur Ermittlung der Widmungskonformität des Bauvorhabens gemäß Paragraph eins, Absatz 3 und 4 der Oö. Betriebstypenverordnung 1997 nach Maßgabe der für Umspannstationen herkömmlichen baulichen Anlagen und maschinellen Einrichtungen sowie nach Maßgabe der von solchen üblicherweise ausgehenden Emissionen, wie Lärm, Ruß, Staub, Geruch, Dämpfe, Gase, Explosivstoffe oder Erschütterungen, notwendig wäre, soweit nicht andere Bestimmungen die Widmungskonformität begründeten. In den Entscheidungen der Baubehörden werde zwar auf die im Vorprüfungsverfahren festgestellte Widmungskonformität verwiesen, von einer betriebstypologischen Untersuchung des gegenständlichen Bauvorhabens hätten die Baubehörden jedoch nur dann absehen können, wenn das gegenständliche Einreichprojekt einen widmungsneutralen Bau im Sinne des Paragraph 27 a, Absatz eins, Oö. Bauordnung 1994 darstellte. Der Landesgesetzgeber habe im Ausschussbericht zu dieser Gesetzesstelle festgehalten, dass aus derzeitiger Sicht als widmungsneutrale Bauten zumindest jedenfalls alle Gebäude der im Paragraph eins, Absatz 3, Ziffer 5, und 6 Oö. Bauordnung 1994 umschriebenen Anlagen einzustufen seien. Das gegenständliche Bauvorhaben betreffe zweifellos das Gebäude einer Anlage, die der Leitung und Umformung von Energie diene (Paragraph eins, Absatz 3, Ziffer 5, Oö. Bauordnung 1994). Das vorliegende Bauvorhaben sei somit ein widmungsneutraler Bau und damit widmungskonform, zumal im Flächenwidmungsplan und im Bebauungsplan kein Ausschluss von derartigen Bauten für das Baugrundstück vorgesehen sei. Es seien daher von den Baubehörden in betriebstypologischer Hinsicht keine weiteren Ermittlungsschritte zu setzen gewesen. Der Einwand der fehlenden Widmungskonformität sei daher unbegründet. Das bewilligte Gebäude erzeuge keine Immissionen durch Elektromog, solche würden nur durch die Umspannanlage selbst bewirkt. Die Umspannanlage sei jedoch als Anlage im Sinne des Paragraph eins, Absatz 3, Ziffer 5, Oö. Bauordnung 1994 vom Anwendungsbereich dieses Landesgesetzes ausgenommen, weshalb mangels Baubewilligungspflicht nach der Oö. Bauordnung 1994 auch dieser Einwand unzulässig sei. Auf Grund der Widmungsneutralität des Bauvorhabens im Sinne des Paragraph 27 a, Absatz eins, Oö. Bauordnung 1994 erübrige sich ein weiteres Eingehen auf die Vorgaben eines Bebauungsplanes bzw. Stadtregulierungsplanes. Da eine Umspannanlage gemäß Paragraph eins, Absatz 3, Ziffer 5, Oö. Bauordnung 1994 nicht von den baurechtlichen Bestimmungen erfasst sei, habe der Einwand eines Gefahrenpotenzials auf Grund der Nachbarschaft derartiger Anlagen im baubehördlichen Verfahren keine Relevanz. Demnach sehen auch die baurechtlichen Vorschriften keine subjektiv-öffentlichen Nachbarrechte auf Schutz vor Gefahren einer Umspannanlage vor.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde. Die Beschwerdeführer erachten sich durch den angefochtenen Bescheid im Recht auf Nichterteilung der Baubewilligung verletzt. Sie machen Rechtswidrigkeit des Inhaltes und Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften geltend.

Die belangte Behörde legte die Akten des Verwaltungsverfahrens vor und erstattete - ebenso wie die mitbeteiligten

Parteien - eine Gegenschrift mit dem Antrag, die Beschwerde kostenpflichtig abzuweisen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

Die Beschwerdeführer tragen vor, dass das bewilligte Bauvorhaben kein widmungsneutraler Bau im Sinne des § 27a Oö. Bauordnung 1996 sei, nicht der für das Baugrundstück vorgesehenen Widmung entspreche und an Immissionen unzulässigen Elektrosmog erzeuge. Die Beschwerdeführer tragen vor, dass das bewilligte Bauvorhaben kein widmungsneutraler Bau im Sinne des Paragraph 27 a, Oö. Bauordnung 1996 sei, nicht der für das Baugrundstück vorgesehenen Widmung entspreche und an Immissionen unzulässigen Elektrosmog erzeuge.

Gemäß § 1 Abs. 3 Z. 5 Oö. Bauordnung 1994 gilt dieses Gesetz nicht für bauliche Anlagen, die der Leitung oder Umformung von Energie dienen, wie Freileitungen, Leitungsmasten, Transformatorstationen, Kabelstationen und -leitungen, Gasreduzierungsstationen und -leitungen, Pumpstationen, Fernleitungen u.dgl., soweit es sich nicht um Gebäude handelt. Gemäß Paragraph eins, Absatz 3, Ziffer 5, Oö. Bauordnung 1994 gilt dieses Gesetz nicht für bauliche Anlagen, die der Leitung oder Umformung von Energie dienen, wie Freileitungen, Leitungsmasten, Transformatorstationen, Kabelstationen und -leitungen, Gasreduzierungsstationen und -leitungen, Pumpstationen, Fernleitungen u.dgl., soweit es sich nicht um Gebäude handelt.

Der beschwerdegegenständliche bewilligte Bau (vgl. hierzu § 2 Z. 2 Oö. Bautechnikgesetz 1994) ist im Hinblick auf seine Ausstattung ein Gebäude im Sinne des § 2 Z. 20 leg. cit. und gemäß § 24 Abs. 1 Z. 1 Oö. Bauordnung 1994 bewilligungspflichtig, weil es sich nicht um eine Stromerzeugungsanlage im Sinne des § 1 Abs. 3 Z. 5a leg. cit. handelt. Der beschwerdegegenständliche bewilligte Bau vergleiche , hierzu Paragraph 2, Ziffer 2, Oö. Bautechnikgesetz 1994) ist im Hinblick auf seine Ausstattung ein Gebäude im Sinne des Paragraph 2, Ziffer 20, leg. cit. und gemäß Paragraph 24, Absatz eins, Ziffer eins, Oö. Bauordnung 1994 bewilligungspflichtig, weil es sich nicht um eine Stromerzeugungsanlage im Sinne des Paragraph eins, Absatz 3, Ziffer 5 a, leg. cit. handelt.

Die Beschwerdeführer waren in diesem Bauverfahren Nachbarn im Sinne des § 31 Abs. 1 Z. 2 Oö. Bauordnung 1994. Die Beschwerdeführer waren in diesem Bauverfahren Nachbarn im Sinne des Paragraph 31, Absatz eins, Ziffer 2, Oö. Bauordnung 1994.

Nach dem letzten Satz dieses Absatzes besteht die Stellung als Nachbar jedoch jeweils nur unter der Voraussetzung, dass die betroffenen Nachbarn durch das Bauvorhaben voraussichtlich in ihren subjektiven Rechten beeinträchtigt werden können.

Gemäß § 31 Abs. 3 Oö. Bauordnung 1994 können Nachbarn gegen die Erteilung der Baubewilligung mit der Begründung Einwendung erheben, dass sie durch das Bauvorhaben in subjektiven Rechten verletzt werden, die entweder in der Privatrechtsordnung (privatrechtliche Einwendungen) oder im öffentlichen Recht (öffentlich-rechtliche Einwendungen) begründet sind. Gemäß Paragraph 31, Absatz 3, Oö. Bauordnung 1994 können Nachbarn gegen die Erteilung der Baubewilligung mit der Begründung Einwendung erheben, dass sie durch das Bauvorhaben in subjektiven Rechten verletzt werden, die entweder in der Privatrechtsordnung (privatrechtliche Einwendungen) oder im öffentlichen Recht (öffentlich-rechtliche Einwendungen) begründet sind.

Gemäß Abs. 4 dieses Paragraphen sind öffentlich-rechtliche Einwendungen der Nachbarn im Baubewilligungsverfahren nur zu berücksichtigen, wenn sie sich auf solche Bestimmungen des Baurechts oder eines Flächenwidmungsplans oder eines Bebauungsplans stützen, die nicht nur dem öffentlichen Interesse, sondern auch dem Interesse der Nachbarschaft dienen. Dazu gehören insbesondere alle Bestimmungen über die Bauweise, die Ausnutzbarkeit des Bauplatzes, die Lage des Bauvorhabens, die Abstände von den Nachbargrenzen und Nachbargebäuden, die Gebäudehöhe, die Belichtung und Belüftung sowie jene Bestimmungen, die gesundheitlichen Belangen oder dem Schutz der Nachbarschaft gegen Immissionen dienen. Ein Schutz gegen Immissionen besteht jedoch insoweit nicht, als die Nachbargrundstücke oder die darauf allenfalls errichteten Bauten nicht für einen längeren Aufenthalt von Menschen bestimmt oder geeignet sind und die Errichtung solcher Bauten auf Grund faktischer oder rechtlicher Umstände auch in Hinkunft nicht zu erwarten ist. Als längerer Aufenthalt gilt dabei jedenfalls nicht ein wenn auch mehrmaliger oder öfterer, jeweils aber nur kurzzeitiger vorübergehender Aufenthalt von Menschen. Überdies kann der Schutz der Nachbarschaft gegen Immissionen nicht dazu führen, dass die Baubewilligung für ein Bauvorhaben, das nach der für das Baugrundstück geltenden Flächenwidmung zulässig ist, grundsätzlich versagt wird. Gemäß Absatz 4, dieses Paragraphen sind öffentlich-rechtliche Einwendungen der Nachbarn im Baubewilligungsverfahren nur zu berücksichtigen, wenn sie sich auf solche Bestimmungen des Baurechts

oder eines Flächenwidmungsplans oder eines Bebauungsplans stützen, die nicht nur dem öffentlichen Interesse, sondern auch dem Interesse der Nachbarschaft dienen. Dazu gehören insbesondere alle Bestimmungen über die Bauweise, die Ausnutzbarkeit des Bauplatzes, die Lage des Bauvorhabens, die Abstände von den Nachbargrenzen und Nachbargebäuden, die Gebäudehöhe, die Belichtung und Belüftung sowie jene Bestimmungen, die gesundheitlichen Belangen oder dem Schutz der Nachbarschaft gegen Immissionen dienen. Ein Schutz gegen Immissionen besteht jedoch insoweit nicht, als die Nachbargrundstücke oder die darauf allenfalls errichteten Bauten nicht für einen längeren Aufenthalt von Menschen bestimmt oder geeignet sind und die Errichtung solcher Bauten auf Grund faktischer oder rechtlicher Umstände auch in Hinkunft nicht zu erwarten ist. Als längerer Aufenthalt gilt dabei jedenfalls nicht ein wenn auch mehrmaliger oder öfterer, jeweils aber nur kurzzeitiger vorübergehender Aufenthalt von Menschen. Überdies kann der Schutz der Nachbarschaft gegen Immissionen nicht dazu führen, dass die Baubewilligung für ein Bauvorhaben, das nach der für das Baugrundstück geltenden Flächenwidmung zulässig ist, grundsätzlich versagt wird.

Die Beschwerdeführer haben im Bauverfahren gegen das bewilligte Bauvorhaben rechtzeitig Einwendungen hinsichtlich der mangelnden Widmungskonformität und der zu erwartenden Immissionen durch Elektrosmog geltend gemacht.

Die belangte Behörde hat die Widmungskonformität des bewilligten Bauvorhabens im Hinblick auf die Regelung des § 27a Oö. Bauordnung 1994 betreffend widmungsneutrale Bauten bejaht und deshalb die Prüfung der Widmungskonformität unter dem Gesichtspunkt der Oö. Betriebstypenverordnung nicht mehr für erforderlich erachtet. Die belangte Behörde hat die Widmungskonformität des bewilligten Bauvorhabens im Hinblick auf die Regelung des Paragraph 27 a, Oö. Bauordnung 1994 betreffend widmungsneutrale Bauten bejaht und deshalb die Prüfung der Widmungskonformität unter dem Gesichtspunkt der Oö. Betriebstypenverordnung nicht mehr für erforderlich erachtet.

Dieser Rechtsauffassung vermag sich der Verwaltungsgerichtshof nicht anzuschließen.

§ 27a Oö. Bauordnung 1994 hat folgenden Wortlaut: Paragraph 27 a, Oö. Bauordnung 1994 hat folgenden Wortlaut:

"§ 27a

Widmungsneutrale Bauten

1. (1) Absatz eins, Für bauliche Anlagen geringerer Größe oder untergeordneter Bedeutung, die im überwiegenden öffentlichen Interesse der infrastrukturellen Versorgung oder Erschließung eines bestimmten Gebietes dienen, und die, um ihre Funktion bestmöglich zu erfüllen, an bestimmten Standorten errichtet werden müssen, gilt § 27 Abs. 1 sinngemäß. Für bauliche Anlagen geringerer Größe oder untergeordneter Bedeutung, die im überwiegenden öffentlichen Interesse der infrastrukturellen Versorgung oder Erschließung eines bestimmten Gebietes dienen, und die, um ihre Funktion bestmöglich zu erfüllen, an bestimmten Standorten errichtet werden müssen, gilt Paragraph 27, Absatz eins, sinngemäß.
2. (2) Absatz 2, Die Landesregierung kann durch Verordnung Typen von baulichen Anlagen bestimmen, auf die die Voraussetzungen des Abs. 1 jedenfalls zutreffen. "Die Landesregierung kann durch Verordnung Typen von baulichen Anlagen bestimmen, auf die die Voraussetzungen des Absatz eins, jedenfalls zutreffen."
Der sinngemäß anzuwendende § 27 Abs. 1 Oö. Bauordnung 1994 Der sinngemäß anzuwendende Paragraph 27, Absatz eins, Oö. Bauordnung 1994

hat folgenden Wortlaut:

"§ 27

Sonderbestimmungen für Werbe- und Ankündigungseinrichtungen

1. (1) Absatz eins, Werbe- und Ankündigungseinrichtungen aller Art (Tafeln, Schaukästen, Anschlagsäulen, sonstige Vorrichtungen und Gegenstände, an denen Werbungen und Ankündigungen angebracht werden können, Bezeichnungen, Beschriftungen, Hinweise und dgl.) und deren Beleuchtung dürfen ungeachtet des für den Aufstellungsort geltenden Flächenwidmungsplans oder Bebauungsplans errichtet werden, sofern dieser eine solche Errichtung nicht ausdrücklich ausschließt. Sie müssen so errichtet oder angebracht werden und in Ausmaß, Form, Farbe und Werkstoff so beschaffen sein, dass sie die Sicherheit nicht gefährden und ihr Erscheinungsbild das Orts- und Landschaftsbild nicht stört. Einem Flächenwidmungs- oder Bebauungsplan im

Sinn des ersten Satzes gleichzuhalten ist eine Erklärung zum Neuplanungsgebiet, die zum Zweck der Erlassung oder Änderung eines Flächenwidmungs- oder Bebauungsplans verordnet wurde, mit dem die Errichtung von Werbe- und Ankündigungseinrichtungen ausdrücklich ausgeschlossen werden soll."

Gestützt auf den Ausschussbericht zur Novelle LGBl. 70/1988, in welchem ausgeführt wird, dass Gestützt auf den Ausschussbericht zur Novelle Landesgesetzblatt 70 aus 1988,, in welchem ausgeführt wird, dass

"aus derzeitiger Sicht (sind) als widmungsneutrale Bauten im Sinne des § 27a zumindest und jedenfalls alle - vom Geltungsbereich der Oö. Bauordnung 1994 ja nicht ausgenommenen - Gebäude der im § 1 Abs. 3 Z. 5 und 6 umschriebenen Anlagen einzustufen" "aus derzeitiger Sicht (sind) als widmungsneutrale Bauten im Sinne des Paragraph 27 a, zumindest und jedenfalls alle - vom Geltungsbereich der Oö. Bauordnung 1994 ja nicht ausgenommenen - Gebäude der im Paragraph eins, Absatz 3, Ziffer 5 und 6 umschriebenen Anlagen einzustufen"

sind, vertritt die belangte Behörde die Auffassung, dass eine Umspannstation der hier zu beurteilenden Art jedenfalls ein widmungsneutraler Bau sei, ohne die weiteren im § 27a Abs. 1 Oö. Bauordnung 1994 genannten Tatbestandsvoraussetzungen näher prüfen zu müssen. sind, vertritt die belangte Behörde die Auffassung, dass eine Umspannstation der hier zu beurteilenden Art jedenfalls ein widmungsneutraler Bau sei, ohne die weiteren im Paragraph 27 a, Absatz eins, Oö. Bauordnung 1994 genannten Tatbestandsvoraussetzungen näher prüfen zu müssen.

Diese Rechtsauffassung ist verfehlt. Nach dem klaren Gesetzeswortlaut ist Voraussetzung für einen widmungsneutralen Bau jedenfalls, dass es sich um eine bauliche Anlage "geringer Größe oder untergeordneter Bedeutung" handelt, "die im überwiegenden öffentlichen Interesse der infrastrukturellen Versorgung oder der Erschließung eines bestimmten Gebietes dienen" muss und daher auch nur für solche "bestimmte Standorte" vorgesehen ist, die geeignet sind, um "ihre Funktion bestmöglich zu erfüllen". Die bewilligte Umspannstation weist weder eine geringe Größe auf noch kann ihre Bedeutung als untergeordnet beurteilt werden.

Diese verfehlt Rechtsansicht führt jedoch im Beschwerdefall nicht zur Aufhebung des angefochtenen Bescheides, weil die von den Beschwerdeführern in der Beschwerde geltend gemachten subjektivöffentlichen Rechte voraussetzen, dass sie von ihnen auch zulässigerweise geltend gemacht werden können.

Die Behandlung der von der gegenständlichen Schaltstation ausgehenden elektromagnetischen Strahlungen bzw. Kraftfelder, die von den Beschwerdeführern unter dem Einwand "Elektrosmog" geltend gemacht worden sind, fällt in den Kompetenztatbestand des Art. 10 Abs. 1 Z. 10 B-VG (Normalisierung und Typisierung elektrischer Anlagen und Einrichtungen, Sicherheitsmaßnahmen auf diesem Gebiete), von dem auch die Gefahrenabwehr von Schäden der Gesundheit und des Lebens von Menschen durch elektrischen Strom erfasst wird (vgl. dazu das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 11. Dezember 1959, Slg. Nr. 3.650). Die Baubehörde hat daher Auswirkungen durch Elektrosmog aus kompetenzrechtlichen Gründen nicht zu prüfen (vgl. hierzu das hg. Erkenntnis vom 22. Mai 2001, ZI. 2000/05/0295). Die Behandlung der von der gegenständlichen Schaltstation ausgehenden elektromagnetischen Strahlungen bzw. Kraftfelder, die von den Beschwerdeführern unter dem Einwand "Elektrosmog" geltend gemacht worden sind, fällt in den Kompetenztatbestand des Artikel 10, Absatz eins, Ziffer 10, B-VG (Normalisierung und Typisierung elektrischer Anlagen und Einrichtungen, Sicherheitsmaßnahmen auf diesem Gebiete), von dem auch die Gefahrenabwehr von Schäden der Gesundheit und des Lebens von Menschen durch elektrischen Strom erfasst wird vergleiche , dazu das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 11. Dezember 1959, Slg. Nr. 3.650). Die Baubehörde hat daher Auswirkungen durch Elektrosmog aus kompetenzrechtlichen Gründen nicht zu prüfen vergleiche , hierzu das hg. Erkenntnis vom 22. Mai 2001, ZI. 2000/05/0295).

Auf die widmungsgemäße Verwendung von Grundstücken ganz allgemein hat der Nachbar im Geltungsbereich der Oö. Bauordnung 1994 keinen Rechtsanspruch. Sein Mitspracherecht ist nur dann gegeben, wenn die bestimmte Widmungskategorie auch einen Immissionsschutz gewährleistet (vgl. hierzu das hg. Erkenntnis vom 22. April 1999, ZI. 99/06/0052). Eine Widmungskategorie kommt sohin als eine ein subjektiv-öffentliches Nachbarrecht gewährleistende Norm nur insoweit in Betracht, als die dort enthaltenen Beschränkungen der Bauführung nicht nur dem öffentlichem Interesse, sondern auch dem Interesse der Nachbarn dienen (vgl. hierzu die hg. Erkenntnisse vom 28. Juni 2005, ZI. 2003/05/0091, VwSlg Nr. 16.654/A, und vom 3. Juli 2001, ZI.2000/05/0063, VwSlg Nr. 15.637/A). Abgesehen davon, dass die Beschwerdeführer den Einwand der fehlenden Widmungskonformität unter dem Gesichtspunkt des Vorbringens, im Bauvorhaben seien Dauerarbeitsplätze vorgesehen, vorgetragen haben, kann im Hinblick auf die oben dargelegte Kompetenzlage mit dem Einwand der Beschwerdeführer, durch das Bauvorhaben

entstünde eine unzumutbare Belastung durch elektrische Strahlung, keine Verletzung des von den Beschwerdeführern angeführten subjektiven Rechts geltend gemacht werden. Auf die widmungsgemäße Verwendung von Grundstücken ganz allgemein hat der Nachbar im Geltungsbereich der Oö. Bauordnung 1994 keinen Rechtsanspruch. Sein Mitspracherecht ist nur dann gegeben, wenn die bestimmte Widmungskategorie auch einen Immissionsschutz gewährleistet (vergleiche, hiezu das hg. Erkenntnis vom 22. April 1999, Zl. 99/06/0052). Eine Widmungskategorie kommt sohin als eine ein subjektiv-öffentliches Nachbarrecht gewährleistende Norm nur insoweit in Betracht, als die dort enthaltenen Beschränkungen der Bauführung nicht nur dem öffentlichen Interesse, sondern auch dem Interesse der Nachbarn dienen (vergleiche, hiezu die hg. Erkenntnisse vom 28. Juni 2005, Zl. 2003/05/0091, VwSlg Nr. 16.654/A, und vom 3. Juli 2001, Zl. 2000/05/0063, VwSlg Nr. 15.637/A). Abgesehen davon, dass die Beschwerdeführer den Einwand der fehlenden Widmungskonformität unter dem Gesichtspunkt des Vorbringens, im Bauvorhaben seien Dauerarbeitsplätze vorgesehen, vorgetragen haben, kann im Hinblick auf die oben dargelegte Kompetenzlage mit dem Einwand der Beschwerdeführer, durch das Bauvorhaben entstünde eine unzumutbare Belastung durch elektrische Strahlung, keine Verletzung des von den Beschwerdeführern angeführten subjektiven Rechts geltend gemacht werden.

Die Beschwerde war daher gemäß § 42 Abs. 1 VwGG als unbegründet abzuweisen. Die Beschwerde war daher gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG als unbegründet abzuweisen.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der Verordnung BGBl. II Nr. 455/2008, insbesondere deren § 3 Abs. 2. Im pauschalierten Schriftsatzaufwand ist die Mehrwertsteuer bereits enthalten (vgl. das hg. Erkenntnis vom 21. September 2007, Zl. 2006/05/0276). Das Kostenersatzbegehren der zweitmitbeteiligten Stadtgemeinde war abzuweisen, weil sie nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten war (§ 49 Abs. 1 VwGG idF der Novelle BGBl. I Nr. 88/1997) und weil sich diese Bestimmung auch auf § 48 Abs. 3 Z. 2 VwGG bezieht. Die Kostenentscheidung stützt sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der Verordnung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 455 aus 2008,, insbesondere deren Paragraph 3, Absatz 2, Im pauschalierten Schriftsatzaufwand ist die Mehrwertsteuer bereits enthalten (vergleiche, das hg. Erkenntnis vom 21. September 2007, Zl. 2006/05/0276). Das Kostenersatzbegehren der zweitmitbeteiligten Stadtgemeinde war abzuweisen, weil sie nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten war (Paragraph 49, Absatz eins, VwGG in der Fassung der Novelle Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 88 aus 1997,) und weil sich diese Bestimmung auch auf Paragraph 48, Absatz 3, Ziffer 2, VwGG bezieht.

Die Beschwerdeführer haben die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshof beantragt. Es kann dahingestellt bleiben, ob der im Beschwerdefall in Rede stehende Anspruch als civil right im Sinne der EMRK zu beurteilen ist. Nach § 39 Abs. 2 Z. 6 VwGG kann nämlich der Verwaltungsgerichtshof ungeachtet eines Parteiantrages nach Abs. 1 Z. 1 von einer Verhandlung absehen, wenn die Schriftsätze der Parteien des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens und die dem Verwaltungsgerichtshof vorgelegten Akten des Verwaltungsverfahrens erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwartet lässt und wenn nicht Art. 6 Abs. 1 EMRK dem entgegensteht. Der EGMR hat in seinen Entscheidungen vom 10. Mai 2007, Nr. 7401/04 (Hofbauer/Österreich Nr. 2) und vom 3. Mai 2007, Nr. 17912/05 (Bösch/Österreich) unter Hinweis auf seine frühere Rechtsprechung dargelegt, dass der Beschwerdeführer grundsätzlich ein Recht auf eine mündliche Verhandlung vor einem Tribunal hat, außer es lägen ungewöhnliche Umstände vor, die eine Ausnahme davon rechtfertigten. Der EGMR hat das Vorliegen solcher außergewöhnlichen Umstände angenommen, wenn das Verfahren ausschließlich rechtliche oder hochtechnische Fragen betrifft. Der Gerichtshof verwies in diesem Zusammenhang auf das Bedürfnis der nationalen Behörden nach zweckmäßiger und wirtschaftlicher Vorgangsweise, das angesichts der sonstigen Umstände des Falls zum Absehen von einer mündlichen Verhandlung berechtigte. Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ist hier geklärt, im vorliegenden Fall handelte es sich allein um die Lösung von Rechtsfragen. Art. 6 EMRK steht somit dem Absehen von einer mündlichen Verhandlung nicht entgegen. Die Entscheidung konnte daher im Sinne des § 39 Abs. 2 Z. 6 VwGG in nichtöffentlicher Sitzung getroffen werden. Die Beschwerdeführer haben die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshof beantragt. Es kann dahingestellt bleiben, ob der im Beschwerdefall in Rede stehende Anspruch als civil right im Sinne der EMRK zu beurteilen ist. Nach Paragraph 39, Absatz 2, Ziffer 6, VwGG kann nämlich der Verwaltungsgerichtshof ungeachtet eines Parteiantrages nach Absatz eins, Ziffer eins, von einer Verhandlung absehen, wenn die Schriftsätze der Parteien des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens und die dem Verwaltungsgerichtshof vorgelegten Akten des Verwaltungsverfahrens erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht

erwartet lässt und wenn nicht Artikel 6, Absatz eins, EMRK dem entgegensteht. Der EGMR hat in seinen Entscheidungen vom 10. Mai 2007, Nr. 7401/04 (Hofbauer/Österreich Nr. 2) und vom 3. Mai 2007, Nr. 17912/05 (Bösch/Österreich) unter Hinweis auf seine frühere Rechtsprechung dargelegt, dass der Beschwerdeführer grundsätzlich ein Recht auf eine mündliche Verhandlung vor einem Tribunal hat, außer es lägen ungewöhnliche Umstände vor, die eine Ausnahme davon rechtfertigten. Der EGMR hat das Vorliegen solcher außergewöhnlichen Umstände angenommen, wenn das Verfahren ausschließlich rechtliche oder hochtechnische Fragen betrifft. Der Gerichtshof verwies in diesem Zusammenhang auf das Bedürfnis der nationalen Behörden nach zweckmäßiger und wirtschaftlicher Vorgangsweise, das angesichts der sonstigen Umstände des Falls zum Absehen von einer mündlichen Verhandlung berechtigte. Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ist hier geklärt, im vorliegenden Fall handelte es sich allein um die Lösung von Rechtsfragen. Artikel 6, EMRK steht somit dem Absehen von einer mündlichen Verhandlung nicht entgegen. Die Entscheidung konnte daher im Sinne des Paragraph 39, Absatz 2, Ziffer 6, VwGG in nichtöffentlicher Sitzung getroffen werden.

Wien, am 23. Juli 2009

Schlagworte

Verhältnis zu anderen Rechtsgebieten Kompetenztatbestände Baupolizei und Raumordnung BauRallg1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2009:2008050228.X00

Im RIS seit

13.08.2009

Zuletzt aktualisiert am

05.10.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at